

lungsstelle des Vertragsstaates einreichen, auf dessen Territorium er seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, daß ein Berechtigter seinen Anspruch entsprechend den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten auf direktem Wege geltend machen kann.

Artikel 29

Inhalt und Form eines Antrages

(1) Der Antrag zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Berechtigten mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie Namen und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;
2. die Bezeichnung des Verpflichteten mit Vor- und Familiennamen; ferner, soweit der Berechtigte hiervon Kenntnis hat, die Anschrift des Verpflichteten, sein Geburtsdatum, seine Staatsbürgerschaft und seinen Beruf;
3. nähere Angaben über die Gründe, auf die der Anspruch gestützt wird, und über Art und Höhe des geforderten Unterhalts und sonstige erhebliche Angaben.

(2) Dem Antrag sind alle erheblichen Urkunden beizufügen einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche die Empfangsstelle ermächtigt, in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden oder eine andere Person hierfür zu bestellen.

Artikel 30.

Tätigkeit der Empfangsstelle

(1) Die Empfangsstelle unternimmt auf Grund des Ersuchens der Übermittlungsstelle und im Rahmen der ihr von dem Berechtigten erteilten Vollmacht alle geeigneten Schritte, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Die Empfangsstelle unterrichtet die Übermittlungsstelle über die eingeleiteten Maßnahmen. Kann sie nicht tätig werden, so teilt sie der Übermittlungsstelle die Gründe hierfür mit und sendet den Antrag zurück.

Teil VI

Anerkennung and Vollstreckung von Entscheidungen

Artikel 31

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen auf ihrem Territorium gerichtliche Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates ergangen und rechtskräftig geworden sind.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen, Urkunden, die eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt enthalten und vor einem zuständigen Organ der Vertragsstaaten errichtet worden sind, sowie Entscheidungen über die Verfahrenskosten.

Artikel 32

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Entscheidungen nach Artikel 31 werden anerkannt und für vollstreckbar erklärt:

1. wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist;

2. wenn das Gericht des Entscheidungsstaates in dem Verfahren nach Artikel 33 Absatz 1 zuständig war;
3. wenn das Gericht des Entscheidungsstaates die Verpflichtung nach Artikel 33 Absatz 2 eingehalten hat;
4. wenn die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
5. wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Territorium des Anerkennungsstaates nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist oder wenn bei dem Gericht des Anerkennungsstaates nicht ein Verfahren in dieser Sache anhängig ist;
6. wenn die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Anerkennungsstaates nicht widerspricht.

Artikel 33

Zuständigkeit

(1) In Verfahren wegen Zahlung von Unterhalt sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Territorium der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

(2) Hat der Unterhaltsverpflichtete seinen Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, ist das zuständige Gericht verpflichtet, zur Feststellung der Unterhaltshöhe die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsverpflichteten im Wege der Rechtshilfe zu ermitteln.

Artikel 34

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung einer Entscheidung und Einleitung der Vollstreckung kann unmittelbar bei dem Gericht erster Instanz des Entscheidungsstaates oder bei dem zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden. Die Übermittlung an das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaates erfolgt auf dem in Artikel 9 vereinbarten Wege.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
2. eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Urteilsstaates ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
3. die beglaubigte Übersetzung der unter Ziffer 1 und 2 angeführten Urkunden in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

Artikel 35

Verfahren

(1) Das Gericht des Vollstreckungsstaates, welches über den Antrag entscheidet, beschränkt sich allein darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 32 und 34 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Sind diese gegeben, erteilt das Gericht die Vollstreckbarkeitserklärung.

(2) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Einleitung der Vollstreckung richtet sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates.

Artikel 36

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die gemäß Artikel 2 von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten befreit war, durch eine rechtskräftige gerichtliche Ent-